



Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Petra Gutsche

Anlass der Novellierung

Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie)

- Inkrafttreten: 12.12.2008
- Umsetzungsfrist in nationales Recht: 12.12.2010
- Inkrafttreten Kreislaufwirtschaftsgesetz: 01.06.2012

Wesentliche Eckpunkte

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt
- Festlegung des Endes der Abfalleigenschaft
- Die neue fünfstufige „Abfallhierarchie“
- Verbesserung der Ressourceneffizienz, z. B.
 - Getrenntsammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen ab 1.1.2015
 - Getrenntsammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen ab 1.1.2015
 - Recyclingquoten von 65 % (Siedlungsabfälle) bzw. 70 % (Bau- und Abbruchabfälle) ab 1.1.2020
- Einführung der einheitlichen Wertstofftonne
- Ausnahmen zur Überlassungspflicht durch gewerbliche/gemeinnützige Sammlungen
- Änderungen bei den Anzeige- und Genehmigungspflichten von Sammlern, Transporteuren, Händlern und Maklern

Abfallbegriff und Anwendungsbereich

Abfallbegriff: alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG)

- Anpassung an den europäischen Abfallbegriff
- Wegfall der Beschränkung auf bewegliche Sachen, aber
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich für
 - Böden am Ursprungsort einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Grund und Boden verbundener Bauwerke (§ 2 Abs. 2 Nr. 10),
 - nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürliche vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11).

Abgrenzung Abfall/Nebenprodukt

Bisher Abgrenzung über die Auslegung des Entledigungswillens und Präzisierung durch Rechtsprechung des EuGH

- Übernahme der Anforderungen in Art. 5 AbfRRL / § 4 KrWG:
 - Sicherstellung der Weiterverwendung
 - sichere Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die über die normierten industriellen Verfahren hinausgeht
 - Herstellung in einem integrierten Herstellungsverfahren
 - Rechtmäßigkeit der weiteren Verwendung (Erfüllung produkt-, umwelt- und gesundheitsschutzspezifischer Anforderungen)
- Konkretisierung im Rahmen von Komitologieverfahren auf EU-Ebene oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung möglich

Ende der Abfalleigenschaft § 5

Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt oder eine Nachfrage besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften u. Normen für Erzeugnisse erfüllt,
4. die Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Konkretisierung im Rahmen von Komitologieverfahren auf EU-Ebene oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung möglich, insbesondere durch Grenzwerte für Schadstoffe.

Verordnung EU Nr. 333/2011 v. 31.3. 2011 zum Abfallende von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrotten, Inkrafttreten: 9.11.2011

In Arbeit: Verordnungen zum Abfallende von Glasbruch, Kupfer und von Papier

Neue Abfallhierarchie § 6

Alte Abfallhierarchie

Vermeidung

Verwertung

Beseitigung

Neue Abfallhierarchie

Vermeidung

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Recycling

**Sonstige Verwertung
(z.B. energetische Verwertung und
Verfüllung)**

Beseitigung

Flexibilisierung der neuen Abfallhierarchie

Ausgehend von der Rangfolge soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 u. 2 KrWG

Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen § 8

- Rangfolge der Verwertungsmaßnahmen richtet sich nach der besten Umweltoption
- Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers bei mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen
- hochwertige Verwertung ist anzustreben
- Rechtsverordnung kann
 1. Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme bestimmen
 2. Anforderungen an Hochwertigkeit der Verwertung festlegen
- Widerlegliche Vermutung: Vorrang oder Gleichrang der energetischen mit der stofflichen Verwertung bei Heizwert von mindestens 11 000 Kilojoule/Kilogramm
- § 8 Abs.3 S.2 KrwG: Prüfvorbehalt bis 31.12. 2016

Einheitliche Wertstofftonne

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Verordnungsermächtigung

§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Abweichung von der Überlassungspflicht

§ 25 Abs. 2 Nr.3 Verordnungsermächtigung im Rahmen der Produktverantwortung

Erklärtes Ziel der Bundesregierung:

Verabschiedung eines Wertstoffgesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode

In Berlin: einheitliche Wertstofftonne ab dem 1.1.2013

Gewerbliche Sammlung BVerwG 7 C 16.08

Entgeltvereinbarungen oder verbindliche Einzelaufträge sowie dauerhafte und in festen Strukturen erfolgende Sammeltätigkeiten, die sich von den Entsorgungstätigkeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG beauftragter Dritter nicht wesentlich unterscheiden, sprechen gegen die Qualifizierung als gewerbliche Sammlung i.S.v. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG

Öffentliche Interessen können auch schon unterhalb der Schwelle der Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems berührt werden.

Gewerbliche Sammlung

§ 3 Abs. 18 Begriffsbestimmungen:

„Eine gewerbliche Sammlung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung, die zum Zwecke der Einnahmenerzielung erfolgt. Die Durchführung der Sammeltätigkeit auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und der privaten Haushaltung in dauerhaften Strukturen steht einer gewerblichen Sammlung nicht entgegen.“

Gewerbliche Sammlungen

§ 17 Abs. 1 Überlassungspflichten

§ 17 Abs. 2 Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle

1. die Rücknahme- oder Rückgabepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen, ...
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 freiwillig zurückgenommen werden,...
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Sammlung Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit **überwiegende öffentliche Interessen** dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Gewerbliche Sammlung

§ 17 Abs. 3

Überwiegende öffentliche Interessen ... stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenhang mit anderen Sammlungen, die **Funktionsfähigkeit** des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem **beauftragten Dritten** oder des auf Grund einer **Rechtsverordnung** nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems **gefährdet**.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 bestehenden Entsorgungspflichten zu **wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen** verhindert oder die **Planungssicherheit** oder **Organisationsverantwortung** **wesentlich beeinträchtigt** wird.

Gewerbliche Sammlung

§ 17 Abs. 3 Satz 3

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist **insbesondere** anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine **haushaltsnahe** oder sonstige hochwertige getrennte **Erfassung und Verwertung** der Abfälle durchführt,
2. die **Stabilität der Gebühren** gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente **Vergabe** von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Gewerbliche Sammlung

§ 17 Abs. 3 Satz 4, 5 und 6

Satz 3 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle **wesentlich leistungsfähiger** ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der **Qualität** und der **Effizienz**, des **Umfangs** und der **Dauer** der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus **Sicht aller privaten Haushalte** im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende **gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit** der Leistung zugrunde zu legen. Leistungen, die über die unmittelbare Sammlung- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere **Entgeltzahlungen**, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Anzeigeverfahren für Sammlungen § 18

Gemeinnützige u. gewerbliche Sammlungen sind drei Monate vor Aufnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen:

Größe, Organisation des Unternehmens

Art, Ausmaß, Dauer der Sammlung

Art, Menge, Verbleib der zu verwertenden Abfälle

Darstellung der Verwertungswege einschließlich der Sicherstellung der

Verwertungskapazitäten

Darstellung wie ordnungsgemäße und schadlose

Verwertung im Rahmen der Verwertungswege gewährleistet wird

Behörde kann Bedingungen, zeitliche Befristungen oder Auflagen vorsehen bzw. Sammlung untersagen

Behörde kann Zeitraum von bis zu drei Jahren für Sammlung vorsehen

Ersatzanspruch bei Einschränkung der Sammlung

Absicherung des Ersatzanspruches durch Sicherheitsleistung

Anzeigeverfahren für Sammlungen § 18

Rund 170 Anzeigeverfahren im Land Berlin

Schwerpunkt: Textilien und Metalle

Altkleider/Schuhe sowie Altpapier sind derzeit einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugänglich

Neuregelung für Alt-Elektrogeräte: Rücknahme nur durch BSR, Hersteller oder Vertreiber bzw. deren Beauftragte

Zuständige Behörde in Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IX B 2

Änderungen bei den Anzeige- und Genehmigungspflichten von Sammlern, Transporteuren, Händlern und Maklern

Sammler und Beförderer sowie Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen müssen ihre Tätigkeit anzeigen.

Sammler und Beförderer sowie Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen einer Erlaubnis für ihre Tätigkeit.

Sammler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.

Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

Änderungen bei den Anzeige- und Genehmigungspflichten von Sammlern, Transporteuren, Händlern und Maklern

Zweijährige Übergangsphase für Sammler und Beförderer für Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (sog. Handwerkerfälle)

Ausnahmen u. a. für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Entsorgungsfachbetriebe, geplant für wirtschaftliche Unternehmen (dann aber Anzeigepflicht)

Zuständige Behörde in Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IX B 3

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de